

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Bundespersonalvertretungsgesetzes
– Drucksachen 7/176, 7/1339, 7/1373 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zu § 13:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

1. seit sechs Monaten dem Geschäftsbereich ihrer obersten Dienstbehörde angehören,
2. seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind und
3. das Wahlrecht für den Deutschen Bundestag besitzen.“

Erläuterung: Wiederherstellung des Entwurfs der Fraktionen der SPD, FDP, wonach das passive Wahlrecht zum Personalrat den Besitz des Wahlrechtes zum Deutschen Bundestag voraussetzt, insbesondere also die deutsche Staatsbürgerschaft. Die Interessen der ausländischen Beschäftigten sollen durch die zu § 65 vorgeschlagene besondere Vertretung mit den zu §§ 33, 38 und 39 vorgeschlagenen Initiativ-, Einspruchs-, Beratungs- und Teilnahmerechte sachgerechter und wirksamer wahrgenommen werden als durch die formale Gleichstellung hinsichtlich des passiven Wahlrechts.

2. Zu § 18:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „Verhältnisswahl“ eingefügt „gemäß dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt“.

Erläuterung: Klarstellung des gesetzlichen Wahlverfahrens zum Personalrat.

- b) Absatz 4 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Bediensteten und jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft Wahlvorschläge machen. Jeder nicht von einer Gewerkschaft eingereichte Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein.“

Erläuterung: Wiederherstellung des ursprünglichen Entwurfs, der alle in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ohne weiteres als legitimiert zur Einreichung von Wahlvorschlägen ansah.

3. Zu § 27:

In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In seinem Beschluß kann das Verwaltungsgericht die Nichtwählbarkeit eines aus dem Personalrat ausgeschlossenen Mitglieds bis auf die Dauer von drei Jahren festlegen.“

Erläuterung: Wird ein Mitglied des Personalrates wegen grober Pflichtverletzung durch Gerichtsbeschluß aus dem Personalrat ausgeschlossen, so soll das Gericht in Fällen, in denen es selbst dies für notwendig erachtet, die Möglichkeit haben, Umgehungen seines Spruchs zu verhindern.

4. Zu § 32:

Die Vorschrift erhält folgende Fassung:

„§ 32

Hat der Personalrat elf oder mehr Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte in Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren zwei weitere Mitglieder in den Vorstand. Sind Mitglieder des Personalrates aus Wahlvorschlagslisten mit verschiedenen Bezeichnungen gewählt worden, so wird bei gleichen Höchstzahlen der letzte Sitz einem Mitglied aus derjenigen Wahlvorschlagsliste zugeteilt, die im Vorstand noch nicht entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten ist. Anderenfalls entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.“

Erläuterung: Besteht der Personalrat aus Mitgliedern aus miteinander konkurrierenden Wahlvorschlagslisten, so soll sichergestellt werden, daß diese entsprechend ihrem zahlenmäßigen Anteil auch im Vorstand vertreten sind.

5. Zu § 33:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personalrats, der Mehrheit der Vertreter

einer Gruppe oder des Leiters der Dienststelle hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen. Entsprechendes gilt in Angelegenheiten, die besonders

- jugendliche Beschäftigte betreffen, für die Mehrheit der Mitglieder der Jugendvertretung,
- schwerbeschädigte Beschäftigte betreffen, für den Vertrauensmann der Schwerbeschädigten,
- ausländische Beschäftigte betreffen, für die Mehrheit der Vertretung der ausländischen Beschäftigten.“

Erläuterung: Dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten sowie der zu § 65 beantragten Vertretung der ausländischen Beschäftigten soll in Angelegenheiten, die besonders die Schwerbeschädigten bzw. die ausländischen Beschäftigten betreffen, ein entsprechendes Initiativrecht eingeräumt werden wie jetzt bereits der Jugendvertretung.

6. Zu § 35:

Die Worte „kann ein Beauftragter einer im Personalrat vertretenen Gewerkschaft“ werden ersetzt durch die Worte „kann je ein Beauftragter der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften“.

Erläuterung: Wenn Vertreter der Gewerkschaften zu Sitzungen des Personalrats hinzugezogen werden, soll dies gleichmäßig für alle in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften der Fall sein.

7. Zu § 38:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn

- a) der Vertrauensmann der Schwerbeschädigten einen Beschluß des Personalrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Schwerbeschädigten erachtet,
- b) die Mehrheit der Vertretung der ausländischen Beschäftigten einen Beschluß des Personalrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der ausländischen Beschäftigten erachtet.“

Erläuterung: Der zu § 65 vorgeschlagenen Vertretung der ausländischen Beschäftigten soll in Angelegenheiten, die wichtige Interessen der ausländischen Beschäftigten berühren, ein entsprechendes Einspruchs- und Beratungsrecht eingeräumt werden wie jetzt bereits der Jugendvertretung und dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten.

8. Zu § 39:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „und der Vertrauensmann der Schwerbeschädigten“ gestrichen.

- b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für den Vertrauensmann der Schwerbeschädigten und für die Vertretung der ausländischen Beschäftigten.“

- c) Absatz 2 des Entwurfes wird Absatz 3; Absatz 3 des Entwurfes entfällt.

Erläuterung: Der Vertrauensmann der Schwerbeschädigten soll entsprechend der Regelung für die Jugendvertretung in bestimmten Fällen Stimmrecht erhalten. Ein gleiches Teilnahmerecht und ggf. Stimmrecht soll die zu § 65 vorgeschlagene Vertretung der ausländischen Beschäftigten erhalten.

9. Zu § 45:

Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Freistellung sind zunächst die nach § 31 gewählten Vorstandsmitglieder, sodann die im Personalrat vertretenen Wahlvorschlagslisten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu berücksichtigen; zugleich sind die Gruppen angemessen zu berücksichtigen.“

Erläuterung: Besteht der Personalrat aus Mitgliedern aus miteinander konkurrierenden Wahlvorschlagslisten, so soll sichergestellt werden, daß diese bei den Freistellungen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Anteil berücksichtigt werden.

10. Nach § 64:

Das folgende fünfte Kapitel wird eingefügt:

„Fünftes Kapitel

Vertretung des ausländischen Beschäftigten

§ 65

(1) In Dienststellen mit in der Regel mindestens fünf nach § 12 wahlberechtigten ausländischen Beschäftigten wählen diese eine Vertretung der ausländischen Beschäftigten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. Die Vertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel

- 5 bis 50 wahlberechtigten
ausländischen Beschäftigten
aus einer Person
- 51 bis 200 wahlberechtigten
ausländischen Beschäftigten
aus drei Mitgliedern
- 201 bis 500 wahlberechtigten
ausländischen Beschäftigten
aus fünf Mitgliedern
- über 500 wahlberechtigten
ausländischen Beschäftigten
aus sieben Mitgliedern.“

(2) Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Gewählt wird durch Handaufheben; widerspricht ein Wahlberechtigter diesem Verfahren, so wird eine geheime Wahl mit Stimmzetteln vorgenommen.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2 Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 und § 24 gelten entsprechend. Die Amtszeit der Vertretung beträgt zwei Jahre; im übrigen gelten § 26 Abs. 1 Nr. 3, 4, Abs. 2 und §§ 27 bis 30 sinngemäß.

(3) Die Vertretung nimmt Anregungen, Anträge und Beschwerden der ausländischen Beschäftigten in innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten entgegen und vertritt sie gegenüber dem Dienststellenleiter und dem Personalrat. Im übrigen bestimmen sich die Befugnisse der Vertretung gegenüber dem Personalrat nach § 33 Abs. 3, § 38 Abs. 3 und § 39 Abs. 2.

(4) Für die Vertretung gelten §§ 42 bis 45 und § 67 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß."

Erläuterung: Eine eigene Vertretung der ausländischen Beschäftigten mit Initiativ-, Einspruchs-, Beratungs- und Teilnahmerechten nach den Vorschlägen zu §§ 33, 38 und 39 entsprechend den Rechten der Jugendvertretung soll die Anliegen der ausländischen Beschäftigten sachgerechter und wirksamer wahrnehmen, als dies durch formale Gleichstellung hinsichtlich des passiven Wahlrechts möglich ist.

11. Zu § 69:

Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen der §§ 74 a, 75 Abs. 1 und 2, §§ 75 a, 81 Abs. 1 Nr. 7 beschließt die Einigungsstelle eine Empfehlung an die oberste Dienstbehörde.“

Erläuterung: Die Ergänzung folgt aus der zu §§ 71, 75 vorgeschlagenen Vereinheitlichung durch Überführung des schwächeren Mitwirkungsverfahrens in das Mitbestimmungsverfahren.

12. Zu § 69 a:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Einschränkung „nach § 74 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 und 11 bis 17“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

Erläuterung: Der Personalrat soll im gleichen Umfange, in dem Maßnahmen des Dienststellenleiters seiner Mitbestimmung unterliegen, auch eigene Vorschläge machen können. Bei Nichteinigung soll das Mitbestimmungsverfahren für beide Fälle einheitlich gestaltet werden.

13. Zu § 71:

§ 71 wird gestrichen.

Erläuterung: Nach dem Vorschlag zu § 75 soll das in § 71 beschriebene, schwächere Mitwirkungsverfahren zugunsten des einheitlich vorzuziehenden Mitbestimmungsverfahrens entfallen.

14. Zu § 74 b:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die einschränkenden Worte „und für Beamtenstellen von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts“ gestrichen.

Erläuterung: Die Mitverantwortung des Personalrates für eine objektive und gerechte Personalpolitik, die auch durch die nachfolgend vorgeschlagene Neufassung der „Versagungsgründe“ betont wird, soll auch für die Besetzung von Beamtenstellen von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts gelten; das Bedürfnis nach zusätzlicher Gewähr für objektive und gerechte Personalentscheidungen hat sich gerade bei diesen Stellen in besonderem Maße gezeigt. Ausgenommen sollen lediglich die sog. „politischen Beamten“ im Sinne des § 36 des Bundesbeamtengesetzes bleiben.

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Soweit es sich in den Fällen des § 74 Abs. 1 und des § 74 a Abs. 1 um die Rückgruppierung, Entlassung oder eine andere Maßnahme gegen den Willen des Betroffenen handelt, soll der Personalrat seine Zustimmung verweigern, wenn die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine Bestimmung in einem Tarifvertrag, eine gerichtliche Entscheidung oder eine Verwaltungsanordnung oder gegen eine Richtlinie im Sinne des § 75 Abs. 1 Nr. 4 verstößt. Ferner kann der Personalrat seine Zustimmung verweigern, wenn die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß durch die Maßnahme der betroffene Beschäftigte benachteiligt wird, ohne daß dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist.“

(3) Soweit es sich in den Fällen des § 74 Abs. 1 und des § 74 a Abs. 1 um die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung oder eine andere Maßnahme auf Antrag oder mit Einverständnis des Betroffenen handelt, soll der Personalrat seine Zustimmung verweigern, wenn die mit der Maßnahme getroffene Auswahl nicht dem Grundsatz der Entscheidung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Abs. 2 GG) entspricht, insbesondere wenn

1. die Maßnahme gegen eine durch ein Gesetz, eine Verordnung, eine Bestimmung in einem Tarifvertrag, eine gerichtliche Entscheidung oder eine Verwaltungsanordnung oder eine Richtlinie im Sinne des § 75 Abs. 1 Nr. 4 festgelegte Leistungsanforderung verstößt oder
2. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der Beschäftigte oder Bewerber den Frieden in der Dienststelle durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten stören werde.

Ferner kann der Personalrat seine Zustimmung verweigern, wenn die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß durch die Maßnahme andere Beschäftigte benachteiligt werden, ohne daß dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist.“

Erläuterung: Der Personalrat soll stärker als nach dem Entwurf vorgesehen die Mitverantwortung dafür tragen, daß die Personalentscheidungen entsprechend dem geltenden Recht objektiv und gerecht getroffen werden, weil gerade davon die Möglichkeiten jedes einzelnen Beschäftigten zu Entfaltung, Erfolg und Zufriedenheit im Beruf in besonderem Maße abhängen.

15. Zu § 75:

- a) In Absatz 1 sowie in Absatz 2 Sätze 1, 3 und 4 werden jeweils die Worte „wirkt mit“ durch „bestimmt mit“ und das Wort „Mitwirkung“ durch „Mitbestimmung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Nr. 5 wird gestrichen.

Erläuterung: An die Stelle des schwächeren „Mitwirkungsverfahrens“ soll einheitlich das Mitbestimmungsverfahren treten. Bedenken dagegen, das Mitbestimmungsverfahren auch auf Nr. 5 des Entwurfs (Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen Beamte) auszuweiten, soll durch Streichung dieser Ziffer Rechnung getragen werden.

16. Zu § 75 a:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „wirkt ... mit“ ersetzt durch „bestimmt ... mit“.

Erläuterung: Auch hier soll an die Stelle des schwächeren Mitwirkungsverfahrens einheitlich das Mitbestimmungsverfahren treten.

17. Zu § 83 c:

- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Für gerichtliche Entscheidungen nach § 79 ist das Verwaltungsgericht Berlin zuständig.“

Erläuterung: Da in Berlin ein nahegelegenes Verwaltungsgericht zur Verfügung steht, besteht kein Grund, den Mitarbeitern bei etwaigen gerichtlichen Verfahren die Prozeßführung vor dem Verwaltungsgericht Köln zuzumuten.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ortskräfte wählen einen Vertrauensmann und höchstens zwei Stellvertreter in geheimer Wahl mit Stimmzetteln. § 23 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 gilt entsprechend. Die Amtszeit des Vertrauensmannes und seiner Stellvertreter beträgt zwei Jahre; im übrigen gilt § 28 Abs. 1 sinngemäß. § 30 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Neuwahl stattfindet, wenn nach Eintreten der Stellvertreter kein Vertrauensmann mehr vorhanden ist. Der Vertrauensmann nimmt Anregungen, Anträge und Beschwerden der Ortskräfte in innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten entgegen und vertritt sie gegenüber dem Dienststellenleiter und dem Personalrat. Vor der Beschlußfassung in Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der Ortskräfte wesentlich berühren, hat der Personalrat dem Vertrauensmann Ge-

legenheit zur Äußerung zu geben. Für den Vertrauensmann gelten §§ 42 bis 44, 45 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und § 67 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.“

Erläuterung: Da es sich nicht um eine Auslandsvertretung handelt, erscheint es anstelle einer pauschalen Verweisung auf die für Dienststellen im Ausland geltende Regelung angebracht, die inhaltlich übernehmbaren Regelungen unmittelbar in § 83 c aufzunehmen.

18. Zu § 97:

- A. Bei Annahme der Vorschläge zu Nr. 11 bis Nr. 16:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für den Fall der Nichteinigung zwischen der obersten Dienstbehörde und der zuständigen Personalvertretung in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung unterliegen, soll die Entscheidung oder Empfehlung (§ 69 Abs. 4) einer unabhängigen Stelle vorgesehen werden, deren Mitglieder von dem Beteiligten bestellt werden.“

- B. Für den Fall der Nichtannahme der vorstehenden Vorschläge zu Nr. 11 bis Nr. 16:

Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Personalvertretungen sind in innerdienstlichen, sozialen und personellen Angelegenheiten der Beschäftigten zu beteiligen; dabei soll mindestens eine Regelung angestrebt werden, wie sie für Personalvertretungen in Bundesbehörden in diesem Gesetz festgelegt ist. Für den Fall der Nichteinigung zwischen der obersten Dienstbehörde und der zuständigen Personalvertretung in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung unterliegen, soll die Entscheidung oder Empfehlung einer unabhängigen Stelle vorgesehen werden, deren Mitglieder von den Beteiligten bestellt werden.“

Erläuterung: Die vorstehenden Vorschläge zu Nr. 11 bis 16 dehnen über die im Entwurf vorgesehenen Fälle hinaus das Mitbestimmungsverfahren auf Fälle aus, in denen nicht die Entscheidung, sondern die Empfehlung der Einigungsstelle vorzusehen ist. Bei Annahme der Vorschläge erfordert dies eine entsprechende Ergänzung des § 97; bei Nichtannahme sollen wenigstens die Länder, die eine solche Ausdehnung des Mitbestimmungsverfahrens vorgesehen haben oder in Zukunft vorsehen wollen, daran nicht gehindert werden.

19. Nach § 108:

Folgender § 108 a ist einzufügen:

„§ 108 a

1. In das Beamtenrahmengesetz wird folgender § 125 b eingefügt:

„§ 125 b

(1) Die Bundesregierung und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerk-

schaften auf Bundesebene wirken bei der Gestaltung des Rechts der Bundesbeamten und, soweit der Bund zuständig ist, der Beamten in den Ländern nach Maßgabe der folgenden Absätze vertrauensvoll zusammen.

(2) Vertreter der Bundesregierung und der Spitzenorganisationen kommen regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, zu Gesprächen über allgemeine Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zusammen. Darüber hinaus können die Bundesregierung und die Spitzenorganisationen aus besonderem Anlaß eine Erörterung innerhalb eines Monats verlangen.

(3) Bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen und Rechtsverordnungen beamtenrechtlichen Inhalts, bei der Stellungnahme zu Gesetzentwürfen des Bundesrates und aus der Mitte des Bundestages sowie bei sonstigen allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse hat die Bundesregierung die Spitzenorganisationen zu beteiligen. Vorschläge der Spitzenorganisationen zu Gesetzentwürfen gibt die Bundesregierung dem Bundesrat und Bundestag bekannt, soweit sie ihnen nicht entspricht und die Spitzenorganisationen die Bekanntgabe verlangen. Im gleichen Maße gibt die Bundesregierung dem Bundesrat Vorschläge der Spitzenorganisationen zu Rechtsverordnungen, die seiner Zustimmung bedürfen, bekannt.“

2. In das Deutsche Richtergesetz wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Gestaltung des Rechts der Richter

Für die Beteiligung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände auf Bundesebene an der Gestaltung des Rechts der Richter des Bundes und, soweit der Bund zuständig ist, der Länder, gilt § 125 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes sinngemäß.“

3. In das Soldatengesetz wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

Gestaltung des Rechts der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

Für die Beteiligung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände auf Bundesebene an der Gestaltung des Rechts der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gilt § 125 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes sinngemäß.“

4. § 94 des Bundesbeamtenengesetzes wird gestrichen.

Erläuterung: Die Gelegenheit des vorliegenden Gesetzentwurfs soll genutzt werden, um in einem ersten praktischen Schritt vorliegende Vorschläge zur sachgerechten Reform des Rechts des öffentlichen Dienstes zu verwirklichen: Die Beteiligung der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen bei der Vorbereitung soll erweitert und institutionell gefestigt sowie ihre Geltung auch in bezug auf bundesrechtliche Regelungen für Landesbeamte, auf Richter und Soldaten klargestellt werden.

Bonn, den 12. Dezember 1973

Carstens, Stücklen und Fraktion